

### Prüffläche 12.01 / W-18 – Wilsdorf/Zimmern

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis
Gemeinde(n):	Dornburg-Camburg, Zimmern	Dornburg-Camburg, Zimmern
Flächengröße gesamt:	80 ha	80 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,2 – 8,3 m/s	8,2 – 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

**Zusammenfassende Begründung:****Ausweisung als Vorranggebiet: Ja  Nein** 

Die Prüffläche 12.01 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung vollständig als Vorranggebiet „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort, der durch einen großen Windpark auf dem Regionsgebiet der Planungsregion Mittelthüringen vorgeprägt ist. Nach den Planungsprämissen des Plangebers sind bei der Abwägung mit öffentlichen und privaten Belangen bestehende oder geplante Windenergiegebiete benachbarter Planungsregionen mit Erweiterungspotenzial in die Planungsregion Ostthüringen besonders zu gewichten. Mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“ wird insbesondere dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung sowie § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG entsprochen und die jetzige technologische Vorgeprägung, die gute Infrastrukturerschließung berücksichtigt. Das Vorranggebiet „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“ stellt eine Erweiterung des mittelthüringischen Bestandsgebietes „W-10 – Eckolstädt“ dar und grenzt sich wie folgt ab:

- 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Wilsdorf, Zimmern und Kösnitz
- Richtung Norden Regionsgrenze

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 12.01 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen. Das durch den Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet entspricht im Wesentlichen den zur Ausweisung vorgeschlagenen Flächen.

**Vogelzugkorridor / Avifaunistisch bedeutsames Gebiet (ABG)**

Das Vorranggebiet „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“ liegt randlich in dem Vogelzugkorridor „Camburg-Jena“ und randlich an dem Vogelzugkorridor „Bad Sulza über Jena und Kahla bis nach Bad Blankenburg“. Der Vogelzugkorridor „Camburg-Jena“ hat eine Breite von ca. 2,0 km, der Vogelzugkorridor von Bad Sulza bis Bad Blankenburg ist mit einer Breite von ca. 4,1 Kilometern dargestellt. Bei den Rändern der Vogelzugkorridore handelt es sich nicht um scharfe Grenzen. Der Plangeber hält es aufgrund der Unschärfe der Abgrenzung sowie des bereits bestehenden Windparks in der angrenzenden Planungsregion Mittelthüringen für vertretbar, den Korridor „Camburg-Jena“ randlich für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen. Durch die östliche Abgrenzung des Vorranggebietes „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“ wird eine Inanspruchnahme des breiten Korridors vermieden.

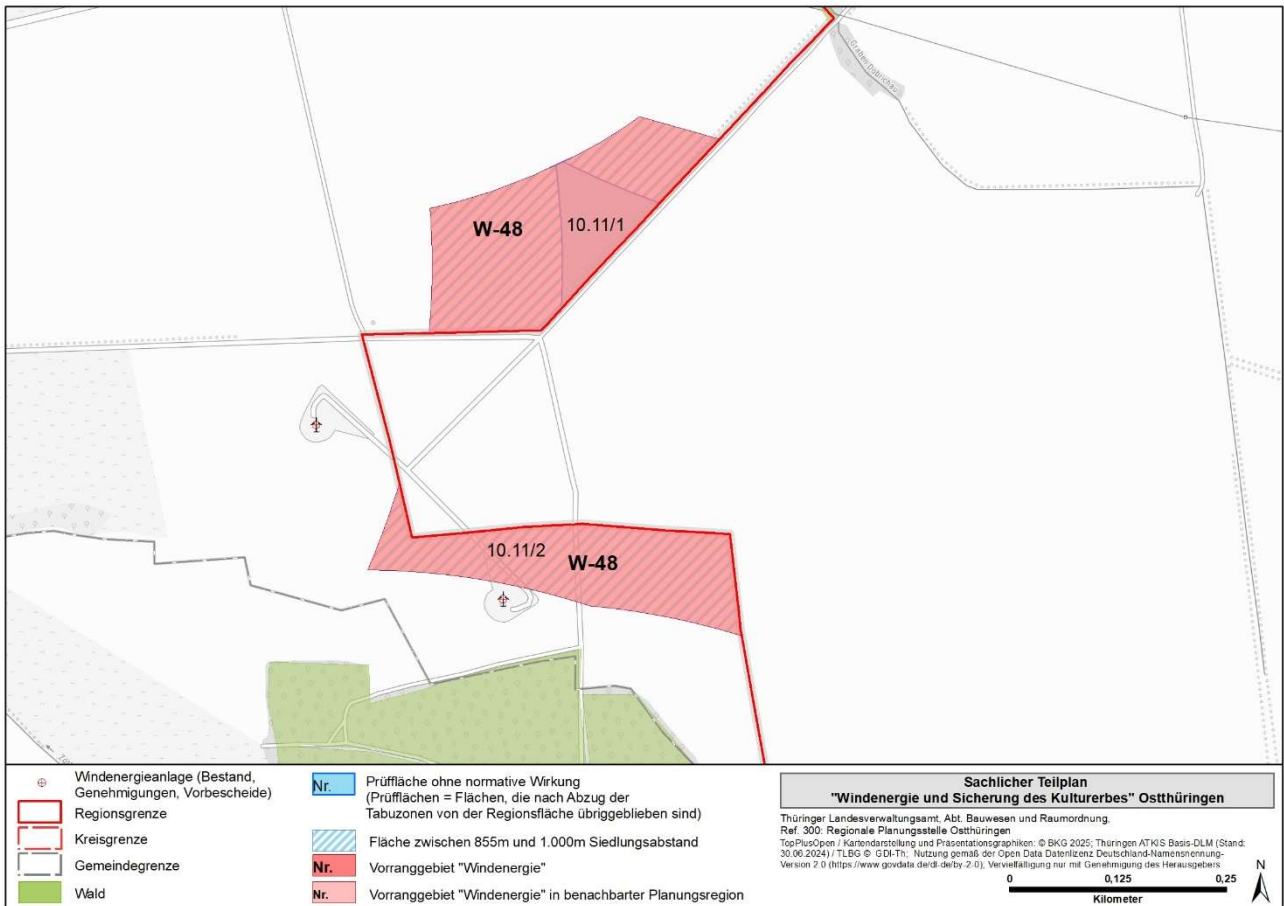
Die avifaunistisch bedeutsame Gebiete spielen insbesondere für Mauser, Zug- und Winterbestände heimischer Vogelarten eine Rolle und bilden zusammen mit den Zugkorridoren ein Verbundsystem, das insbesondere für die saisonalen Wanderbewegungen von Bedeutung ist. Dem hier im nordöstlichen Bereich der Prüffläche 12.01 überlagernden über 400 ha großen ABG „Feldflur, SE Saaleplatte, Auf der Warte“ wird von der Vogelschutzwarte eine überregionale Bedeutung als Rastgebiet, Nahrungsfläche und Überwinterungsgebiet für Mornellregenpfeifer, Brachvogel, Goldregenpfeifer, Rotmilan, Schwarzmilan, Wiesenweihe, Kornweihe, Braunkehlchen, Brachpieper und Schafstelze beigemessen. Da es sich mit Ausnahme des Rot- und Schwarzmilans gemäß dem Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht um kollisionsgefährdete Brutvogelarten handelt und für diese beiden Arten zudem Dichtezentren ausgewiesen sind, welche vom Plangeber vorsorgend als Tabuzone von der Windenergienutzung freigehalten werden, entscheidet sich der Plangeber unter Würdigung der geringen Inanspruchnahme von nur ca. 10 % der Fläche des ABG auch unter Berücksichtigung der technologischen Vorgeprägung der Landschaft, der bestehende Infrastrukturerschließung sowie der ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme für die Ausweisung des Vorranggebiets „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“ randlich im ABG.

**Kulturerbestandort Dornburger Schlösser**

Die Prüffläche liegt im Wirkungsbereich des Kulturerbestandes Dornburger Schlösser. Das Ensemble, bestehend aus Altem Schloss, Rokoschloss und Renaissance-Schloss, liegt etwa 3 km südöstlich des Vorranggebietes „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“. Mögliche Blickrichtungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft ergeben sich vorrangig nach Osten und werden durch Windenergieanlagen am Standort nicht beeinträchtigt. Die Schauseiten der Schlösser weisen ebenfalls nach Osten und sind aufgrund der exponierten Lage der Schlösser aus dem Saaletal und vom gegenüberliegenden Saalehang gut sichtbar.

Aufgrund des steil ansteigenden westlichen Saalehanges wird der Blick auf den Kulturerbestandort aus dem Saaletal heraus nicht durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“ gestört. Der Schutzbereich ausgehend vom Aussichtspunkt „Sophienterrasse“ (Schutzbereich 2 ⇒ Anlage 4.5 zur Begründung Z 2-1) auf dem gegenüberliegenden Saalehang tangiert das Vorranggebiet, obgleich Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 250 Metern im randlichen Sichtfeld wahrnehmbar wären. Darüber hinaus ist der Blick bereits durch die Windenergieanlagen des mittelthüringischen Vorranggebiets „W-10 Eckolstädt“ infrastrukturell vorgeprägt, jedoch entfalten auch diese Anlagen keine dominierende Wirkung gegenüber der Stadt- und Schlossansicht.

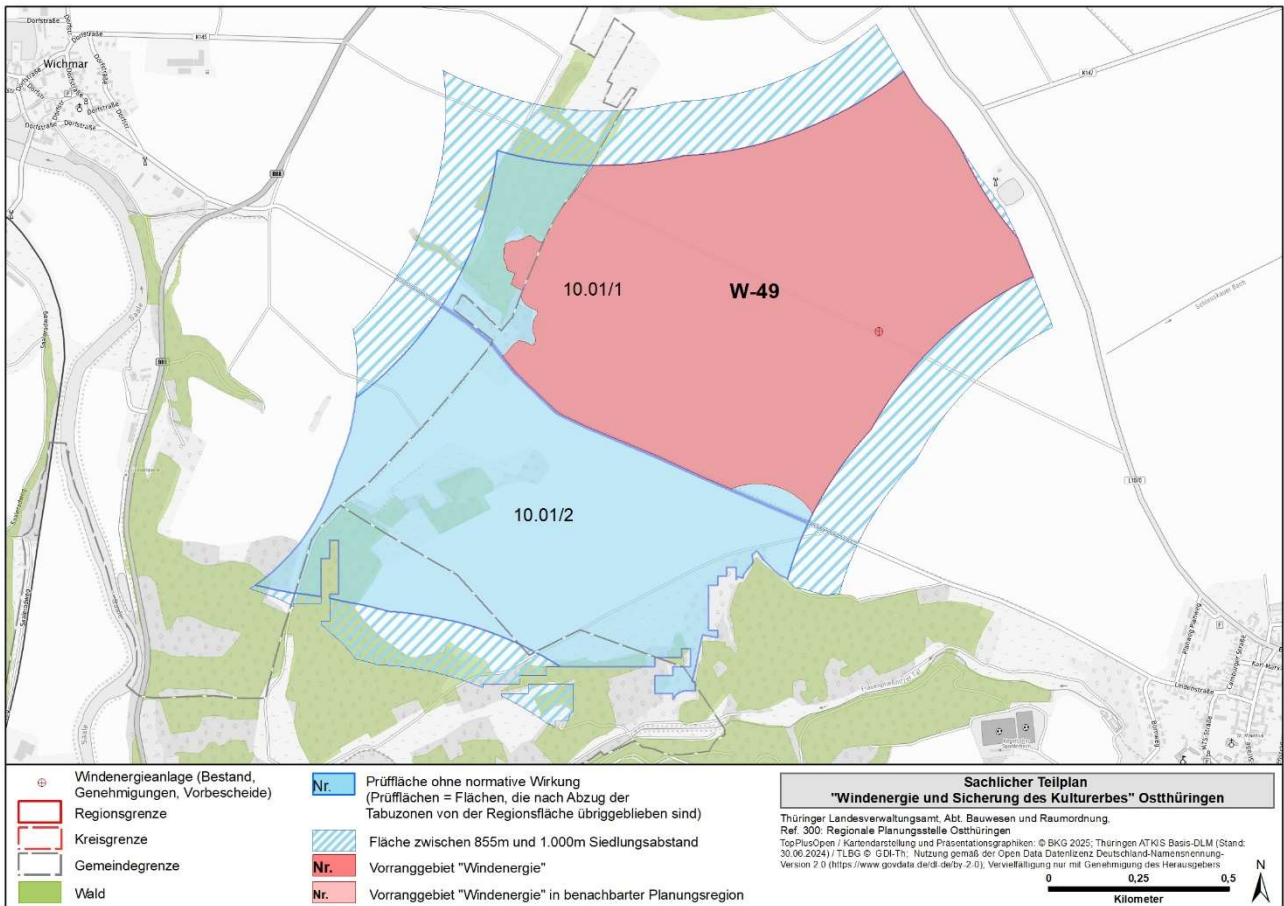
Zusätzlich wird das Ensemble der Dornburger Schlösser, gemäß den Vollzugshinweisen der Obersten Denkmalschutzbehörde, als ein im höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal eingestuft. In diesem Zusammenhang ist bei Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen innerhalb eines Prüfradius von 6 km eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Das Vorranggebiet „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“ liegt innerhalb dieses Prüfradius. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen im mittelthüringischen Vorranggebiet wird der Windenergienutzung somit ein höheres Gewicht eingeräumt.



### Prüffläche 10.11 / W-48 – Zöthen

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis
Gemeinde(n):	Dornburg-Camburg	Dornburg-Camburg
Flächengröße gesamt:	8 ha	8 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,3 – 8,4 m/s	8,3 – 8,4 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

<b>Zusammenfassende Begründung:</b>	<b>Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></b>
<p>In der Prüffläche 10.11 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-48 – Zöthen“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Prüffläche wird vollständig ausgenutzt. Um dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung zu tragen, wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m auf 855 m reduziert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Döbrichau, Kleinprießnitz und Zöthen</li> <li>- 570 m Abstand Wohngebäude im Außenbereich Richtung Nordwesten (Splittersiedlung Döbrichau)</li> <li>- Sonstige Abgrenzung: Regionsgrenze</li> </ul> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 10.11 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p><b>Siedlungsabstand und Konzentration der Windenergienutzung</b></p> <p>Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf bis zu 855 m reduziert werden. Durch einen Siedlungsabstand von 855 m wird gewährleistet, dass einerseits die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben und möglichst viele der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet integriert werden können. Angesichts der in Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 erläuterten Überleitungsvorschriften und Sonderregelungen zum Repowering ist deshalb davon auszugehen, dass die Überführung geeigneter Teilflächen in die festzulegenden Vorranggebiete „Windenergie“ nicht nur dem Bestandsschutz und einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme entspricht, sondern auch der Wahrung der lokalen Akzeptanz dient.</p> <p>Im Ermessen des Plangebers sollen Windenergieanlagen in geeigneten Gebieten konzentriert und nur in Ausnahmen als Einzelanlagen errichtet werden. Zu diesem Zweck sollen nur solche Flächen als Vorranggebiete „Windenergie“ ausgewiesen werden, in denen – ggf. verteilt auf mehrere Teilflächen – mindestens drei Windenergieanlagen Platz finden. Bei den heute gängigen Abständen zwischen den Windenergieanlagen ergibt sich daraus eine Mindestflächengröße von 15 ha (vgl. Punkt 6.3 der Begründung zu Z 1-1). Obwohl das Vorranggebiet „W-48 – Zöthen“ diese Mindestflächengröße unterschreitet, ist mit dem Zuschnitt des Vorranggebiets „W-48 – Zöthen“ sichergestellt, dass die Prämisse der Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen in den Vorranggebieten „Windenergie“ erfüllt werden kann.</p> <p><b>Netzanbindung</b></p> <p>Aufgrund des vorhandenen Bestandes an Windenergieanlagen sowie der unmittelbar nördlich des Vorranggebietes „W-48 – Zöthen“ verlaufenden 380 kV-Leitung kann die Netzanbindung als gut bezeichnet werden.</p>	



### Prüffläche 10.01 / W-49 – Frauenprießnitz/Rodameuschel

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis
Gemeinde(n):	Frauenprießnitz, Wichmar, Dornburg-Camburg	Frauenprießnitz, Wichmar
Flächengröße gesamt:	192 ha	104 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,6 – 8,5 m/s	8,2 – 8,5 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

**Zusammenfassende Begründung:****Ausweisung als Vorranggebiet: Ja  Nein** 

Die Teilprüffläche 10.01/1 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung nahezu vollständig als Vorranggebiet „W-49 – Frauenprießnitz/Rodameuschel“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Rodameuschel, Frauenprießnitz, Steudnitz und Wichmar
- Waldbestände und Fläche geschützter Biotope im Westen
- Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 1070 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius)
- 185 m Abstand zum FFH-Gebiet im Süden
- Ortsverbindungsstraßen zwischen Frauenprießnitz und Wichmar im Südwesten

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 10.01 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

**Seismologische Messstation**

Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zur seismologischen Messstation „Station Tautenburg TAUT“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist die Errichtung von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Der Plangeber misst der Windenergienutzung im Vorranggebiet „W-49 – Frauenprießnitz/Rodameuschel“ ein höheres Gewicht bei als der Wahrung von Abständen um die seismologische Messstation, da das Vorranggebiet nur eher randlich in der Abstandszone von 5 km um die Messstation liegt und durch eine in Betrieb befindliche Windenergieanlage bereits vorbelastet ist.

**Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)**

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebiets „Frauenprießnitzer Holz und Laase“ (EU-Nr. 4936-302, TH-Nr. 243) wurde geprüft. Einschätzung des Plangebers auf Basis von Informationen des TLUBN / der VSW Seebach von 2025:

Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt in einem minimalen Abstand von 185 m zum FFH-Gebiet. Als Schutzobjekte sind die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr und die Mopsfledermaus genannt. Nachweise des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus sind laut Managementplan des FFH-Gebiets nicht bekannt. Ebenfalls liegen laut Managementplan keine Nachweise der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet selbst und im Aktionsraum der Art (2-km-Radius) um das FFH-Gebiet vor. Eine Minderung der Beeinträchtigung wird in der Reduzierung des Vorranggebiets um einen Abstand von mindestens 185 m sowie in der Einhaltung von fledermausfreundlichen Abschaltzeiten gesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich der windenergie-sensiblen Fledermausarten sind nicht zu erwarten.

Weil die o. g. Fledermausarten nicht zu den hochfliegenden, besonders schlaggefährdeten Fledermausarten zählen, sieht es der Plangeber als sachgerecht an, vorsorglich einen Abstand zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorranggebiet „Windenergie“ in der Größe einer Rotorblattlänge von 185 m einzuhalten. Gleichzeitig wird empfohlen zwischen dem Boden und der Rotorblattunterkante einen Abstand von 80 m (wichtig vor allem für die Mopsfledermaus), bzw. zwischen Rotorblattunterkante zum Kronendach im Wald mindestens > 30 m, besser > 50 m, einzuhalten. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen sind bzw. durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann.

**Thüringer Landessternwarte Tautenburg**

Aufgrund der Annäherung von unter 6 km zur Thüringer Landessternwarte Tautenburg ist der Stationsbetreiber hinsichtlich der Auswirkungen und möglicherweise notwendiger Beauftragung von RFI-Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der sensiblen Messtechnik zu beteiligen. Weil die möglicherweise beauftragten Einschränkungen ausschließlich die technische Ausstattung zukünftiger Windenergieanlagen betreffen, misst der Plangeber der Windenergienutzung im Vorranggebiet „W-16 – Frauenprießnitz/Wetzdorf“ ein höheres Gewicht bei.

**Umgebungsschutz Kulturerbestandort Dornburger Schlösser/ Prüfradius für im Höchsten Maß raumwirksame Kulturdenkmale**

Die Prüffläche liegt im Wirkungsbereich des Kulturerbestandortes Dornburger Schlösser. Das Ensemble, bestehend aus Altem Schloss, Rokokoschloss und Renaissance-Schloss, liegt etwa 6,1 km südöstlich des Vorranggebietes W-16. Die gemäß 1.2.4 V LEP 2025 durch die Regionalplanung auszuweisenden Schutzbereiche für Blickbeziehungen vom Kulturerbestandort in die umgebende Landschaft ergeben sich nur für schützenswerte Sichtbereiche, welche nach Süden hin ausgerichtet sind (⇒ Anlage 4.5 zur Begründung Z 2-1). Das Vorranggebiet und dessen potenzielle Erweiterungen liegen außerhalb der ausgewiesenen Schutzbereiche. Aus Sicht des Plangebers gehen von der Festlegung des Vorranggebietes W-16 keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Kulturerbestandort Dornburger Schlösser aus.

Das Vorranggebiet „W-49 – Frauenprießnitz/Rodameuschel“ befindet sich darüber hinaus innerhalb des durch die Obere Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradius von 6 km zum im höchstem Maß raumwirksamen Kulturdenkmal Dornburger Schlösser. Innerhalb dieses Prüfradius ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich.

Aus Sicht des Plangebers ist zu berücksichtigen, dass der Blick ausgehend vom Schloss nach Nordosten in Richtung des Vorranggebietes bereits durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet „W-16 – Frauenprießnitz/Wetzdorf“ und das Kieswerk Priessnitz erheblich vorbelastet ist. Auch wenn das Vorranggebiet in seiner Gesamtheit innerhalb des Prüfradius liegt, wird ein Hinzutreten von Windenergieanlagen im Vorranggebiet „W-49 – Frauenprießnitz/Rodameuschel“ vom Plangeber als vertretbar angesehen, zumal es sich ausgehend von den Dornburger Schlössern nicht um die Hauptblickrichtung handelt. Der Plangeber gewichtet angesichts der Vorbelastung die Windenergienutzung höher.

**Netzanbindung**

Trotz des vorhandenen Bestandes einer Windenergieanlage im Vorranggebiet W-49 kann die Netzanbindung aufgrund der Entfernung von über 3 km zur nächsten 380 kV-Leitung bzw. über 6 km zur nächsten 110 kV-Leitung nur als durchschnittlich bezeichnet werden. Die Netzanbindung wird mit höheren Aufwendungen verbunden sein.